

BGer 5A_119/2019 vom 11. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_119_2019

FR: TF 5A_119/2019 du 11 février 2019

IT: TF 5A_119/2019 del 11 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Soweit die Beschwerdeführerin - im Übrigen ohne jegliche Begründung - die Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung verlangt, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten, denn Gegenstand des angefochtenen Entscheides ist die Frage der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für den betreffenden Prozess.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass die Beschwerde weder ein Rechtsbegehren noch eine Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Entscheid enthalte.

Darauf geht die Beschwerdeführerin mit keinem Wort ein und sie legt nicht ansatzweise dar, inwiefern der obergerichtliche Entscheid Recht verletzen soll, sondern beschränkt sich auf die Aussage, sie habe mehrere Patente erfolgreich eingereicht, weshalb sie sich als wichtige Person sehe und dem Bundesgericht empfehle, dies auch zu tun.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.